



Elterninformation für den ILM-Kreis für Schulen und Kitas im Falle einer Quarantäne für Ihr Kind wegen Covid-19

Ihr Kind kann in den nächsten 14 - 21 Tagen ansteckend sein und erkranken. Um die Gefahr der Verbreitung des Virus zu vermindern, wird eine **Quarantäne für 10 Tage** nach dem letzten Kontakt angeordnet. Ein Symptomtagebuch mit täglicher Temperaturmessung muss über 14 Tage geführt werden.

Die Quarantäneanordnung gilt nicht, wenn Ihr Kind laut RKI Richtlinien als „geimpft“ oder „genesen“ einzustufen ist. Beobachten Sie in diesem Fall Ihr Kind, sich und alle Haushaltsmitglieder dennoch in den nächsten 21 Tagen genau.

Was bedeutet Quarantäne und was muss beachtet werden?

Quarantäne bedeutet, dass Ihr Kind zu Hause bleiben muss und Kontakt zu anderen Menschen vermeiden muss. Ihr Kind darf also nicht Ihre Wohnung oder Ihr Haus/Grundstück verlassen. Das bedeutet auch, dass Ihr Kind keinen Besuch bekommen darf. Auch wenn ein Familienmitglied in der Wohnung zu einer Risikogruppe gehört, sollte dieses sich möglichst von Ihrem Kind trennen. Ist dies nicht möglich, sollte Ihr Kind möglichst Abstand halten, das heißt nicht die Hand geben, sich nicht küssen oder umarmen. Bitte achten Sie darauf, dass die üblichen Hygieneregeln eingehalten werden: Regelmäßiges Lüften, Händewaschen, Husten-Nies-Etikette beachten, Einmal-Taschentücher benutzen, Hygieneartikel nicht mit anderen Personen teilen.

Müssen Eltern und Geschwister auch in Quarantäne?

Nein, die Quarantäne für Kontaktpersonen ohne Symptome gilt nur für Ihr Kind. Als Eltern dürfen Sie weiterhin zur Arbeit gehen, Geschwisterkinder dürfen weiterhin die Schule oder Kindertageseinrichtungen besuchen, solange sie selbst keine Krankheitssymptome zeigen. Bei Krankheitssymptomen gilt: Isolieren, PCR-Test und ggf. (telefonisch) krankschreiben lassen bis das Ergebnis vorliegt.

Die Arbeitgeber der Haushaltsangehörigen sollten informiert werden. Es kann sein, dass diese ein spezielles Vorgehen für diesen Fall vorsehen. Bitte vermeiden Sie darüber hinaus Kontakte, insbesondere zu älteren Familienmitgliedern oder Angehörigen der Risikogruppen, soweit dies möglich ist.

Darf mein Kind früher wieder zur Schule, wenn ich es auf das Corona-Virus testen lasse?

Nur bei Symptomfreiheit und:

Wenn eine PCR Testung am Tag 5 vorgenommen wird, das negative Ergebnis vorliegt oder ein offiziell zertifizierter Antigen-Schnelltest in einem in Thüringen zugelassenen Schnelltestzentrum (Siehe Internetseite des Landratsamtes „Informationen zu Testungen“) unter Aufsicht an Tag 7 negativ ist, kann es sein, dass Ihr Kind wieder zur Schule kann. Bitte sprechen Sie dies mit der Schule/Kita ab. Kosten für diese Tests können vom Gesundheitsamt des ILM-Kreises nicht übernommen werden. Die Testbescheinigungen müssen vor dem Schulbesuch auf der Webseite des Landratsamtes hochgeladen werden.

(Beachten Sie: Ihr Kind kann auch bei negativem Testergebnis u. U. sogar über den Tag 14 hinaus länger ansteckend und krank werden.)

Wie sehen Krankheitssymptome aus?

Bitte achten sie auch auf leichte Veränderungen Ihres Kindes.

Typisch bei Kindern: Durchfall, Übelkeit, Erbrechen, Erkältungssymptome, Fieber, Schwäche. Bei Erwachsenen eher Husten, Kopf- und Gliederschmerzen, Atembeschwerden, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, Schwäche.

Was mache ich, wenn mein Kind Symptome einer Corona-Erkrankung bekommt?

Grundsätzlich ist Ihre Kinderärztin / Ihr Kinderarzt immer die erste Ansprechperson, wenn Ihr Kind Krankheitssymptome zeigt. Wenn Ihr Kind unter Quarantäne steht, sind Sie aber auch verpflichtet, sofort das Gesundheitsamt über Krankheitssymptome zu informieren.

Sie melden Symptome in der Zeit zwischen 10 und 11:30 h unter der Telefonnummer 03628/738 548. Geben Sie diese Nummer bitte keinesfalls weiter, damit diese Telefonnummer für Sie und andere erreichbar bleibt.

Konsultieren Sie falls nötig, je nach Schwere der Symptomatik, den Notarzt 112, Kassenärztlichen Notdienst 116 117 oder den Arzt (oder dessen Vertretung) des Kindes zunächst telefonisch. Sie sind in den 14 Tagen nach dem letzten Kontakt verpflichtet anzugeben, dass Ihr Kind in Quarantäne ist bzw. Kontakt zu jemand Corona-Positiven hatte. Diese Information an Gesundheitspersonal sollte auch bei Beschwerden von Haushaltsmitgliedern eine Selbstverständlichkeit sein.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Informieren Sie sich auf der Webseite des RKI und unter www.infektionsschutz.de.

Bei Fragen zum weiteren Ablauf in der Einrichtung wenden Sie sich bitte direkt an die Leitung der Schule/Kita Ihres Kindes.

Über Verdienstaufschlag durch „Betreuungsquarantäne“ informieren Sie Ihre Krankenkasse, Ihren Arbeitgeber bzw. das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit

Ihr Gesundheitsamt des IIm-Kreises